

**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und Kir-
chendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 30
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

| | | |
|------------------------|------------------------|--------|
| Gemeinde INS BE | | |
| 17. DEZ. 2015 | | |
| Ablage: | | |
| | Empfänger: | Datum: |
| | Gemeindeverwaltung Ins | |
| | Dorfplatz 2 | |
| | 3232 Ins | |
| | | |

Gemeindeverwaltung Ins
Dorfplatz 2
3232 Ins

Sachbearbeiter:
G.-Nr:
Mail:

Jean-Michel Vetter
450 15 209
jean-michel.vetter@jgk.be.ch

15. Dezember 2015



Ins; Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 Brüelzelgli (Perimeter) Abschliessende Vorprüfung gemäss Art. 59 BauG und Art. 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juli 2015 haben wir Ihnen unseren Vorprüfungsbericht Ihrer Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 Brüelzelgli (Perimeter) zugestellt.

Die Änderung ZPP Landi Bahnhof und Änderung UeO Nr. 5 Brüelzelgli (Perimeter) ist entsprechend dem Vorprüfungsbericht vom 23. Juli 2015 überarbeitet und uns am 3. November 2015 zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht worden.

Wir haben beim Amt für Wald, Abteilung Naturgefahren einen Mitbericht eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft. Die Stellungnahme Naturgefahren liegt vor (30. November 2015; Beilage). Die Abteilung Naturgefahren kann sowohl der Änderung des Baureglements als auch der Änderung Zonenplan zustimmen. Die Forderung des Tiefbauamts betreffend die Veloroutenverbindung und die Wanderrouutenverbindung Müntschemier – Gampelen ist noch in die Vorlage aufzunehmen.

Mit Befriedigung stellen wir somit fest, dass für beide Seiten weitgehend akzeptable Lösungen gefunden werden konnten.

Unter der Voraussetzung, dass der noch offene nachfolgend aufgeführten Genehmigungsvorbehalt bereinigt wird, können wir der Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof und Änderung Überbauungsordnung (UeO) Nr. 5 Brüelzelgli (Perimeter) zustimmen und die Genehmigung in Aussicht stellen:

- Bei einer eventuellen Verlegung der Lagerhausstrasse muss die Veloroutenverbindung und die Wanderrouutenverbindung Müntschemier - Gampelen gewährleistet werden.

Eine Check-Liste für Eingaben an das AGR und ein Formular zur Behandlung von Einsprachen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.be.ch/ahop > „Muster und Checklisten“. Das Genehmigungsverfahren wird erst aufgenommen, wenn wir im Besitze dieser Dokumente sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem abschliessenden Vorprüfungsbericht zu dienen und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Jean-Michel Vetter, Raumplaner

- Wie geht es weiter?
- Stellungnahme Naturgefahren vom 30. November 2015

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- Ecoptima AG, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Seeland
- KAWA Naturgefahren

Wie geht es weiter?

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis des Gemein德斯chreibers/ der Gemein德斯chreiberin einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Amt für Wald
des Kantons Bern
Abteilung Naturgefahren

Office des forêts
du canton de Berne
Division dangers naturels

| |
|--------------------------------------|
| Amt für Gemeinden und Raumordnung |
| - 4. DEZ. 2015 |
| VEJ 450 15 209 |

Schloss 2
3800 Interlaken
Telefon 033 826 42 70
Telefax 033 826 42 71
naturgefahren@vol.be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung O+R
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Nils Hählen
033 826 42 81
nils.haehlen@vol.be.ch

Interlaken, 30. November 2015

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 450 15 209

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Ins
Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Ins
Koordinaten: 574'542 / 205'444
Vorhaben: Änderung Zonenplan und Baureglement ZPP Landi Bahnhof mit
Änderung Überbauungsordnung Nr. 5 Brüelzelgli

Beurteilung des Vorhabens

Seit unserer letzten Stellungnahme vom 23. April 2015 fand eine Bereinigung der überarbeiteten Gefahrenbeurteilung Hangmuren zwischen dem Geotechnischen Institut und der Abteilung Naturgefahren statt. Der Stand der Gefahrenbeurteilung gemäss Kurzbericht stellt die nun gültigen Gefahrenstufen dar. Gemäss diesen findet eine leichte Ausdehnung der Nutzflächen ins blaue Gefahrengebiet statt. Da diese jedoch grossmehrheitlich nur als Umgebungs- und nicht eigentliche Bauflächen genutzt werden, ist diese Gefährdung nicht relevant.

Der Standort des geplanten Siloneubaus tangiert zu einem kleinen Teil rotes Gefahrengebiet. Da dieses flächenmässig in Bezug auf die Gebäudegrundfläche jedoch deutlich untergeordnet ist, wird für die Beurteilung eines Bauvorhabens das blaue Gefahrengebiet massgebend sein. Sofern Objektschutzmassnahmen ergriffen werden, kann von unserer Seite dem Bau der geplanten Silos zugestimmt werden (siehe auch Art. 42 c Abs. 7 Baureglement).

Fazit

Wir können sowohl der Änderung des Baureglements als auch der Änderung des Zonenplans zustimmen.

Amt für Wald des Kantons Bern
Abteilung Naturgefahren



Nils Hählen

Beilagen

Dossier reotur ohne Kurzbericht Geotechnisches Institut und Protokollauszug Gemeinderat